

**Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen
Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2026**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05180

3 Anlagen

Bekanntgabe im Finanzausschuss vom 22.02.2022
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Kommunalen Finanzausgleich - BayFAG	2
2. Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs	5
3. Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe	6
4. Fazit - Ausblick	7
II. Bekannt gegeben	8

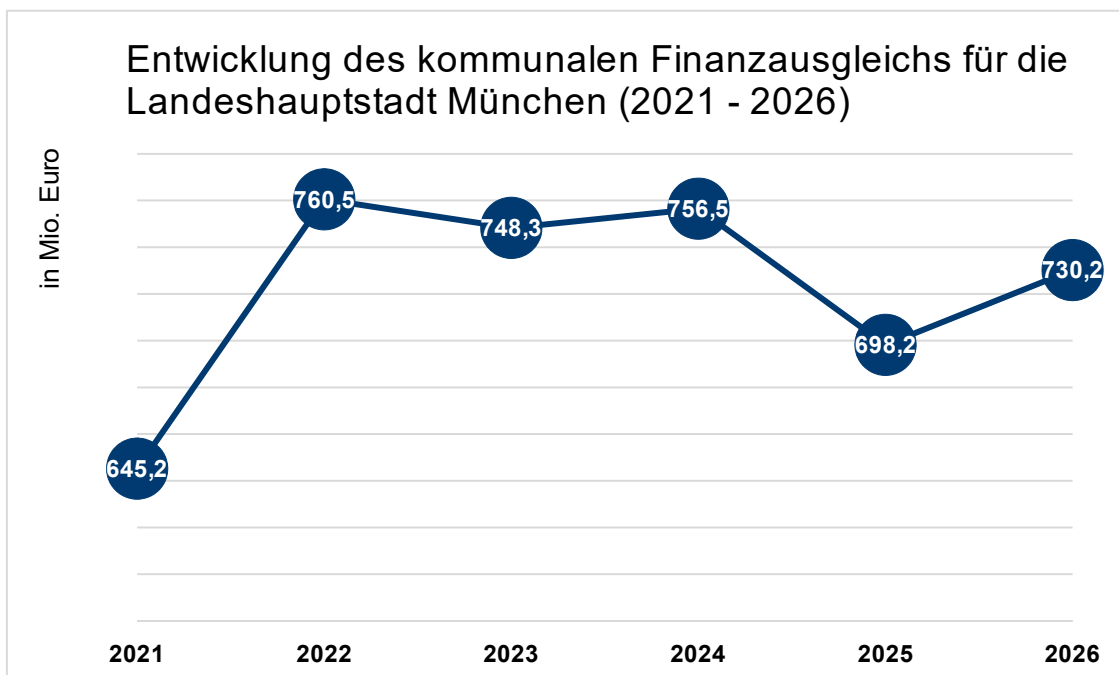
I. Vortrag des Referenten

Im Kontext der jährlichen Berichterstattung zum Kommunalen Finanzausgleich hat die Stadtkämmerei den Auftrag, den Stadtrat zu Beginn eines Jahres im Finanzausschuss umfassend über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu informieren, die der Städtische Bürger*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2021 erhalten hat und in den Jahren 2022 bis 2026 voraussichtlich erwarten kann. Die Stadtkämmerei kommt diesem Auftrag mit dieser Bekanntgabe nach und gibt dem Stadtrat in der Anlage einen Überblick über die staatlichen Investitionszuwendungen, die aus den jeweiligen Förderprogrammen im einschlägigen Zeitraum tatsächlich ausbezahlt worden sind bzw. erwartet werden können.

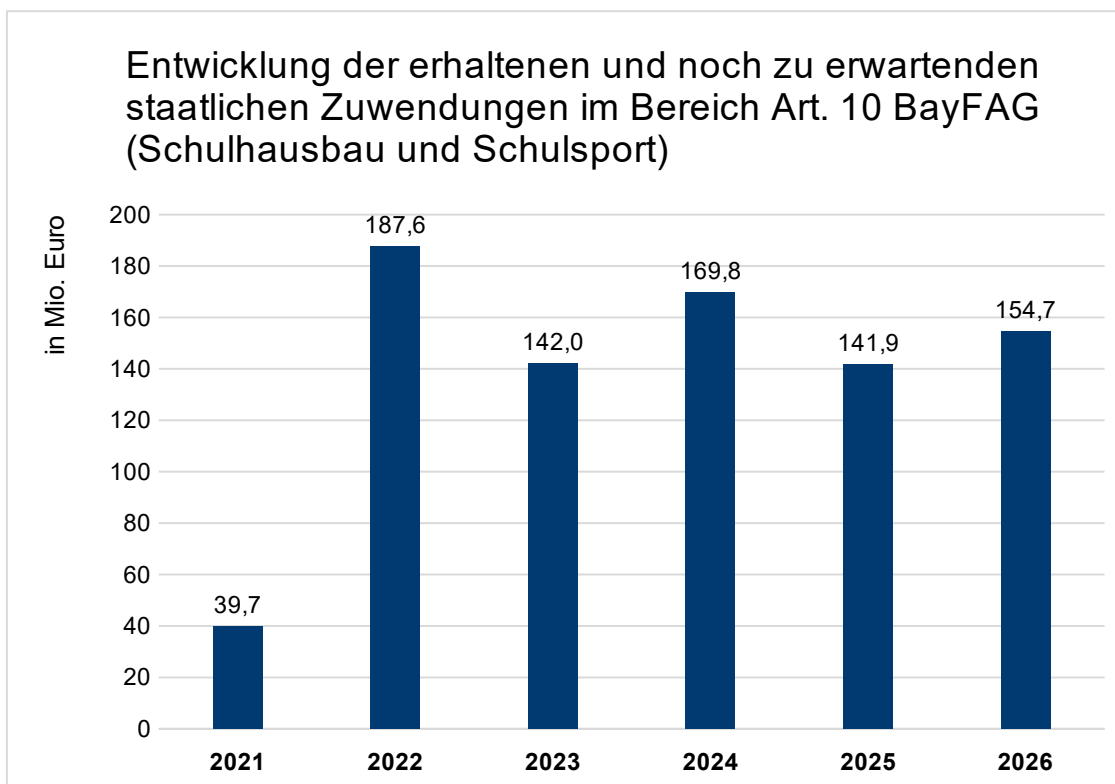
1. Kommunalen Finanzausgleich - BayFAG

Der Kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen sowie den Kommunen untereinander. Hauptziel dieses staatlichen Finanzierungsinstruments ist die Sicherstellung einer den Aufgaben angemessenen Finanzverteilung, insbesondere die gezielte Unterstützung kommunaler Investitionsmaßnahmen. Die Höhe der jeweiligen Mittelverteilung bemisst sich in erster Linie nach der individuellen Umlagekraft des Vorjahres und erfolgt zudem in Abhängigkeit der Finanzausstattung der einschlägigen Steuerverbände. Der Umfang der zu verteilenden Finanzausgleichsmasse wird in jährlichen Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich zwischen dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

Von diesem Finanzausgleichstopf des Jahres 2021 mit reinen Landesleistungen in Höhe von rd. 9,99 Mrd. € hat die Landeshauptstadt München 645,2 Mio. € erhalten. Bei den im November 2021 stattgefundenen Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich konnte für das Jahr 2022 eine leichte Anhebung des relevanten Volumens auf insgesamt 10,63 Mrd. € erzielt werden. Aktuelle Schätzungen der Stadtkämmerei zufolge kann die Landeshauptstadt München im Jahr 2022 hiervon mit einem Anteil von rd. 760,5 Mio. € rechnen. Auch die Folgejahre zeigen einen relativ stabilen Trend. Die aufgezeigte Reduzierung der erwarteten Zuwendungen im Jahr 2025 resultiert in erster Linie aus dem bis dahin prognostizierten Baufortschritt der relevanten Klinikbaumaßnahmen und der bis dahin voraussichtlich erfolgten förderrechtlichen Abfinanzierung.



Die geschätzte Erhöhung des städtischen Anteils im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die Vielzahl der aktuell in Realisierung befindlichen Schulbaumaßnahmen und des damit verbundenen hohen rezufinanzierenden Kostenanfalls zurückzuführen. Demzufolge wird entsprechend den prognostizierten Baufortschritten mit erhöhten Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG in Höhe von rd. 187,6 Mio. € gerechnet. Zur Abfinanzierung dieser Bauvorhaben hat der Freistaat Bayern den Mittelansatz 2022 im Bayerischen Staatshaushalt erhöht. Auch in den Folgejahren wird mit einem entsprechend dotierten Fördermittelkontingent gerechnet.



Zudem konnte die Landeshauptstadt München im Jahr 2021 einen Spitzenwert beim Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer in Höhe von 264,2 Mio. € erzielen. Entsprechend dem Halbjahresbericht des Münchner Gutachterausschusses wird aufgrund der hohen Liquidität sowie des Unterangebots von Immobilien die Preissteigerung weiter befeuert. Der Grunderwerbsteueranteil für die Landeshauptstadt München wird demnach auch in den kommenden Jahren auf hohem Niveau bleiben.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushalts 2022 wurden coronabedingt die Schätzungen für den Ansatz des erwarteten Grunderwerbsteueranteils im Jahr 2022 mit entsprechender Vorsicht eingeplant, weshalb der Ansatz mit lediglich 215 Mio. € prognostiziert wurde.

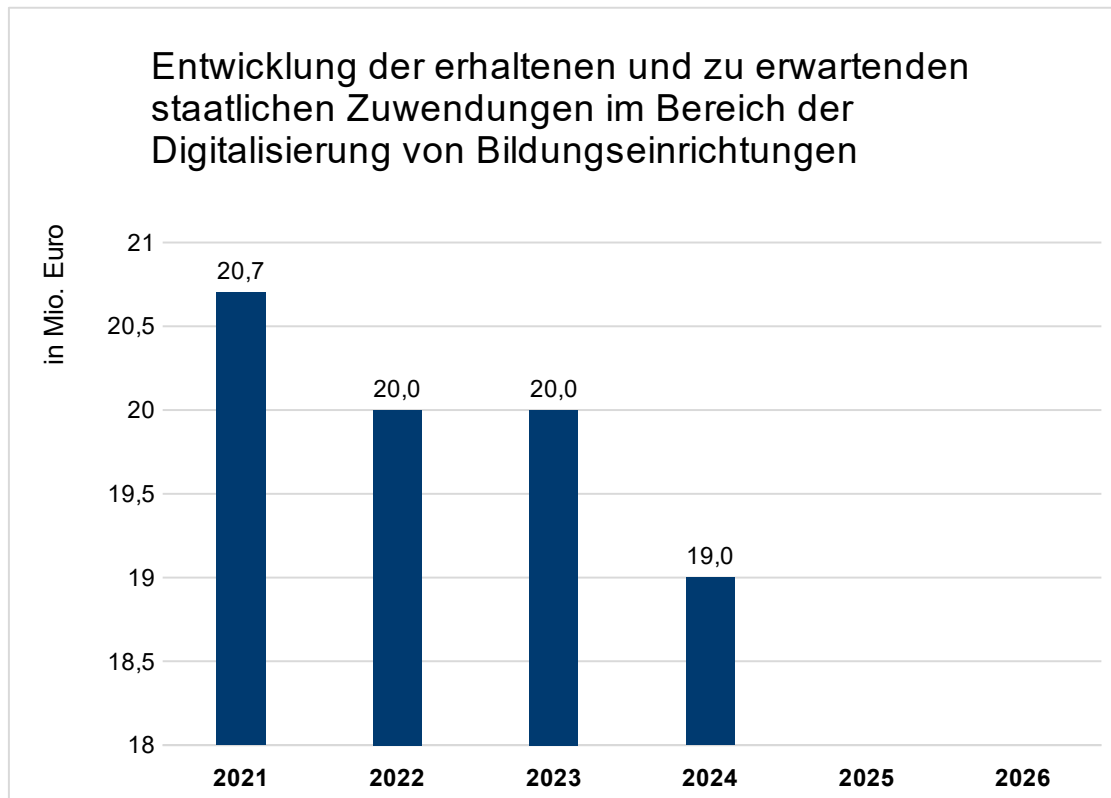
Im aktuellen Jahr 2022 erhält die Landeshauptstadt München keine Schlüsselzuweisungen. Grundlage der Berechnungen ist die Umlagekraft des Jahres 2020. Der Freistaat Bayern hat auf Grundlage der Gewerbesteuerausgleichsvollzugsrichtlinie im Dezember 2020 die Gewerbesteuererbrüche ausgeglichen und dabei festgelegt, dass die erfolgten Ausgleichszahlungen als Gewerbesteuererinnahmen behandelt werden müssen. Dies hatte zur Folge, dass die für die Bemessung der Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2022 relevante Umlagekraft des Jahres 2020 entsprechend angestiegen ist und somit keine Schlüsselzuweisungen gewährt wurden.

2. Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs

In diesem Abschnitt sind die staatlichen Investitionszuwendungen gelistet, die außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden.

Im Koalitionsausschuss auf Bundesebene wurde am 03.06.2020 von CDU/CSU und SPD eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu mildern, die Konjunktur anzukurbeln und die Wirtschaft Deutschlands zukunftsfähig zu gestalten. Das hierzu aufgelegte Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket und das Zukunftspaket eröffnen auch für die Landeshauptstadt München diverse Fördermöglichkeiten im investiven Bereich.

Demnach gewährt der Bund in Verbindung mit den Bundesländern u.a. mit Investitionsprogrammen Zuwendungen für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen. Darüber hinaus werden im Rahmen des bis zum Jahr 2026 gesetzlich garantierten Rechtsanspruchs auf schulische Ganztagsbetreuung zusätzlich zu den regulär möglichen Zuschüssen im Rahmen von Art. 10 BayFAG Bundeszuwendungen gewährt. Die vom Bund aufgelegten Programme wie der DigitalPakt Schule, die Zuwendungen für die Beschaffung von Laptops für benachteiligte Schüler*innen sowie für die IT-Ausstattung der Lehrkräfte werden in den relevanten Jahren von der Landeshauptstadt München ebenso beansprucht wie die parallel für die Digitalisierung der Schulen aufgelegten Programme des Freistaats Bayern.



Aufgrund der vom Freistaat Bayern initiierten Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums werden grundsätzlich alle in diesem Zusammenhang der Landeshauptstadt München entstehenden Investitionskosten vom Freistaat Bayern im Rahmen der Konnexitätsregelung nach Art. 83 BV i.V.m. Art. 10 BayFAG erstattet. Die für die Landeshauptstadt München und den Freistaat Bayern optimalen Umsetzungsmodalitäten werden noch verhandelt.

Bedingt durch die in der Förderperiode 2014 – 2020 erstmalige Aufnahme der Planungsregion 14 in die EU-Förderzielgebietskulisse konnte die Landeshauptstadt München Investitionszuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von rd. 2 Mio. € sichern. Auch in der EU-Förderperiode 2021 – 2027 wurde der Großraum München erneut als Zielgebiet für den EFRE ausgewiesen. Speziell für die Vielzahl städtischer energetischer Gebäudesanierungen hat die Stadtkämmerei zur förderfähigen Maßnahmenart „Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen“ am staatlichen Konsultationsverfahren teilgenommen.

Im Rahmen des bestehenden Bundesprogramms „Saubere Luft“ können von der Landeshauptstadt München Zuwendungen für Klimaschutzaktivitäten, wie etwa in den Bereichen Elektromobilität und Radwegebau vereinnahmt werden. Auf der Grundlage des im November 2021 geschlossenen Vertrags der Ampelkoalitionäre auf Bundesebene ist in Zukunft mit einem exorbitanten Anstieg entsprechender Förderprogramme im Klimaschutzbereich zu rechnen. Die Stadtkämmerei ist in diversen Gremien des Bayerischen und Deutschen Städtetags vertreten und nimmt auf die förderrelevanten städtischen Belange der nach und nach auszuarbeitenden Förderrichtlinien auf Bundes- und Landesebene entsprechend Einfluss.

Für anstehende U-Bahn-Neubauprojekte, wie z.B. der Verlängerung der U-Bahn-Linie 5 nach Pasing können voraussichtlich staatliche Zuwendungen des Bundes aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vereinnahmt werden.

3. Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe

Die städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften sind lediglich bei ausgewählten staatlichen Investitionsprogrammen antragsberechtigt. Allerdings hat die Stadtwerke München GmbH im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zahlreiche Möglichkeiten der staatlichen Refinanzierung. Allein im Jahr 2021 konnten insgesamt Zuwendungen in Höhe von 57,7 Mio. € aus den Töpfen der Gemeindeverkehrsfinanzierung vereinnahmt werden. Die Investitionszuwendungen nach Art. 11 BayKrG der München Klinik sind aufgrund der staatlichen Finanzierung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im ersten Abschnitt gelistet.

4. Fazit – Ausblick

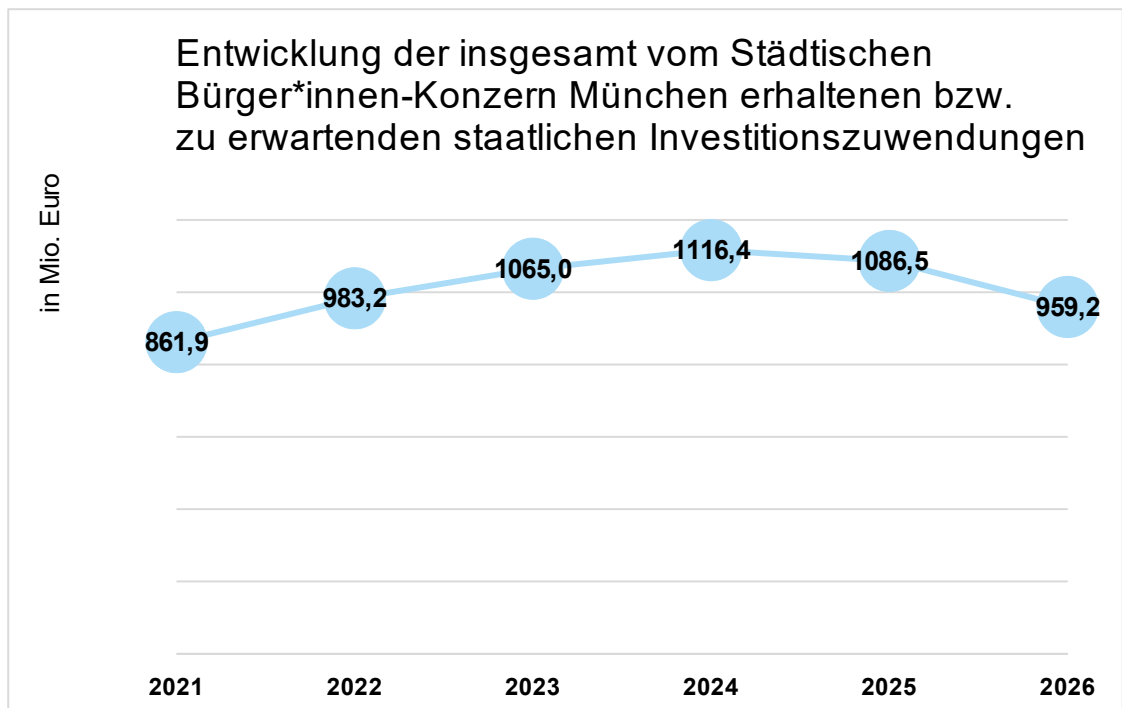
Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die stets steigende Investitionstätigkeit der Landeshauptstadt München bei der Gewährung der staatlichen Investitionszuwendungen grundsätzlich spiegelt.

Die Gesamtinvestitionszuwendungen für den Bürger*innen-Konzern München belaufen sich im Jahr 2021 auf rd. 861,9 Mio. €. Auf Grundlage der aktuellen städtischen Investitionsprojektplanungen wird die Summe aller zu erwartenden staatlichen Investitionszuwendungen nach derzeitigem Stand im Jahr 2022 voraussichtlich knapp 1 Mrd. € erreichen und in den Jahren 2023 bis 2025 die Marke von 1 Mrd. € sogar überschreiten.

Aufgrund der ambitionierten Klimaschutzziele der neuen Bundesregierung ist künftig verstärkt mit entsprechenden Förderprogrammen im Klimaschutzbereich zu rechnen.

Der Bund hat sein CO₂-Gebäudesanierungsprogramm erweitert und am 01.07.2021 das Bundesprogramm Effiziente Gebäude (BEG) aufgelegt. Die Stadtkämmerei hat hieraus bereits für zahlreiche städtische Infrastrukturvorhaben entsprechende Bundeszuschüsse im Jahr 2021 beantragt und wird auch in den kommenden Jahren weitere Zuwendungen sichern. Die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Förderkrediten bei der KfW bzw. BayernLabo gewährten Tilgungszuschüsse für energetisch relevante Investitionen werden in der Regel erst zum Ablauf der Darlehenslaufzeit berücksichtigt und liegen derzeit außerhalb des Betrachtungszeitraums dieser Bekanntgabe.

Bedingt durch die grundsätzliche Abhängigkeit der Zuwendungshöhen von der jeweiligen Umlagekraft der Landeshauptstadt München, verbunden mit der hierbei um zwei Jahre versetzten Anrechnung der Grundlagedaten, entsprechen die Prognosedaten der Jahre 2022 – 2026 dem Zyklus der städtischen Einnahmesituation, verbunden mit den tatsächlich getätigten Investitionen.



Bedingt durch die föderalen Strukturen werden Bundesmittel für die kommunale Infrastruktur grundsätzlich und entsprechend Art. 104c GG über die jeweiligen Bundesländer mit eigenen Programmen ausgereicht.

Unbenommen von Transferzahlungen zwischen der Europäischen Union, dem Bund, den Bundesländern und den Finanzströmen des Länderfinanzausgleichs werden die überwiegenden Investitionszuwendungen für städtische Infrastrukturprojekte vom Freistaat Bayern an die Landeshauptstadt München transferiert.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 2 - Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Anne Hübner, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Bekannt geben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

II. Abdruck von I. mit II.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 2.22
z. K.